Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 56 (1978)

Heft: 1

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ich bin enttäuscht von Pro Senectute

Ich muss Ihnen doch sagen, dass mich das Verhalten von Pro Senectute enttäuscht. Meine betagte Tante in L. beansprucht den Haushilfedienst. Aber nun verlangt Pro Senectute 10 Franken Stundenlohn. Ich hätte erwartet, dass Ihre Organisation diese Hilfe gratis anbietet, schliesslich sammelt sie ja jedes Jahr einige Millionen Franken und erhält beträchtliche Subventionen vom Bund.

Ihre Enttäuschung beruht auf falschen Voraussetzungen: Gratis sind die Leistungen der 72 Beratungsstellen und die Organisationskosten aller Dienstleistungen. Die Arbeitsstunden oder die Mahlzeiten würden viele zusätzliche Millionen mehr kosten — Wir belasten aber auch da die Nutzniesser nur nach Vermögen und Einkommen, so dass niemand aus Geldgründen auf unsere Hilfe verzichten muss. Dank AHV können und wollen die Betagten auch selber an die Ko-

Entdecken Sie die Freuden des Malens, und Ihr Leben bekommt mehr Farbe!

Der neue Onken-Fernkurs ›Oelmalereik fördert Ihr Talent und zeigt Ihnen, wie beglückend das Malen ist. Der Einstieg in eines der schönsten Hobbies wird Ihnen leicht gemacht. Tun Sie wieder einmal etwas für sich selbst:

sten beitragen.



Lehrinstitut OnkenIhr Garant für seriöse Weiterbildung



Rk.

Sie fragen – wir antworten

Hier beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich. Benützen Sie die Gelegenheit!

Aerztlicher Ratgeber

Da man immer nur von Hüft- und Kniegelenk-Operationen hört und liest, würde es mich interessieren, etwas über die Behandlung der Cervical-Spondylose (Veränderung und Verschiebung der Halswirbel) zu erfahren, speziell was zur Linderung der überaus heftigen Schmerzen getan werden kann. Gibt es eine wirksame Bewegungstherapie? Käme eventuell eine Versteifung der Halswirbel in Frage? Sind solche Operationen erfolgreich?

Ich wäre Ihnen dankbar um Rat, da ich seit zwei Jahren daran leide und trotz aller Versuche keine Linderung eintrat.

Frau L. F. in W.

Die Beschwerden, die verschiedenartigen Schmerzausstrahlungen (bis in die Stirne sowie bis in die Hände) und die Halsmuskelverspannungen infolge Cervical-Spondylose können mitunter recht unangenehm werden. Es ist gut, wenn man dem Leiden schon in jüngeren Jahren entgegenwirkt, indem man stets auf eine gute, gelöste Körperhaltung der Nacken-Schulter-Gegend achtet und durch Antrainieren einer kräftigen Muskulatur im Bereich der oberen Wirbelsäule Haltungsschäden verhindert bzw. ausgleicht. Jedoch auch in höherem Alter lässt sich noch vieles unternehmen! Haben Sie schon einmal die Wohltat einer dreiwöchigen stationären Badekur in einer Rheumaklinik (bzw. in einem Bädersanatorium) genossen? Gleichzeitig wirken die Heilkraft des Wassers, die Nackenkompressen, die gezielten Massagen und die Heilgymnastik sowie die vollkommene körperliche und seelische Entspannung auf den Körper ein. Wenn alle Versuche gescheitert sind, prüft der Facharzt, ob eine Span-Operation, d. h. Versteifung, der betroffenen Wirbelgelenke, in Frage kommt.

Wohltuend wirkt sich auf jeden Fall — ohne Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe — Ihre tägliche morgendliche Bürstenmassage (intensiv über Nacken, Hinterkopf, Ohrgegend, Schultern, Schulterblätter bis in die Partie der Brustwirbelsäule) aus. Die anschliessenden leichten, schwingenden und rotierenden Gymnastikübungen kräftigen und entkrampfen Ihre Muskulatur. Sie können auch selbst allabendlich während einer halben Stunde eine heisse Salzwasserkompresse, gut abgedeckt mit einem weichen Wolltuch, vor dem Schlafengehen auflegen. Dr. med. E. L. R.

Der Jurist gibt Auskunft

Was darf die Ehefrau mit ihrer hälftigen AHV-Rente tun?

Ein Ehepaar bezieht die AHV-Rente separat ausbezahlt. Der Mann, heisst es, sei verpflichtet, mit seinem Rentenanteil zu bezahlen

- a) Miete der Wohnung (für beide)
- b) Verpflegungskosten (für beide)
- c) alle Steuern (auch für beide)
- d) die eigenen Kosten für Kleidung

Die Ehefrau müsse mit ihrer separat ausbezahlten AHV-Rente nur für ihre eigenen Kleider aufkommen. Bei dieser obligatorischen Verteilung der Lebenskosten scheint der Mann benachteiligt zu sein. Ist das gesetzlich so geregelt? Gelten obige Bestimmung ungeachtet, ob noch oder ob kein anderes Einkommen zur Verfügung steht?

H.V.

Nach Art. 22 Abs. 2 des AHV-Gesetzes kann die Ehefrau verlangen, dass die Hälfte der Ehepaar-Altersrente an sie direkt ausbezahlt wird. Das AHV-Gesetz bestimmt aber nirgends, was Mann und Frau mit ihrer hälftigen Rente bestreiten müssen.

Die Frage beantwortet sich nach Art. 160 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches:

«Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft.

Senioren willkommen! In allen Pfister-Filialen zuvorkommende Bedienung.

Nirgends werden Sie eine grössere und schönere Auswahl, günstigere Angebote, interessantere Einkaufsvorteile, bessere Garantie- und Serviceleistungen finden als bei Möbel-Pfister, dem bevorzugten Einrichtungshaus für alle, die ihr Heim preisgünstig verschönern wollen.



Möbel-Pfister SUHR 京 Aarau 2000 P

Montag bis Freitag täglich Abendverkauf. Auch Rampe für Selbstabholer, Teppichzuschneiderei + Tankstelle abends offen.

Samstag bis 17 Uhr. GEL 1

Er bestimmt die eheliche Wohnung und hat für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen.»

Es ist also in erster Linie die Pflicht des Ehemannes, für den Unterhalt der Familie zu sorgen. Dazu gehören auch die Altersvorsorge und die Deckung der ehelichen Lasten nach Erreichung des 65. Altersjahres.

Aber: Nach Art. 192 Absatz 2 ZGB hat die Ehefrau «ihren Arbeitserwerb, soweit erforderlich, für die Bedürfnisse des Haushaltes zu verwenden.» Die von der Ehefrau bezogene Hälfte der Altersrente wird von der Rechtsprechung dem Arbeitserwerb gleichgesetzt. Das heisst, dass die Ehefrau ihre Rentenhälfte, soweit erforderlich, für den Haushalt verwenden muss. Dabei wird das Wort «Haushaltkosten» nicht eng ausgelegt; es umfasst alle wesentlichen ehelichen Lasten, also auch die Kosten für Wohnung, Kleidung, Krankenpflege, Erholung usw.

Reicht die AHV-Rente beider Ehegatten zusammen mit den Leistungen einer beruflichen Pensionsversicherung oder mit Zinsen vorhandener Ersparnisse gerade knapp aus, um alle ehelichen Auslagen zu decken, so ist die Ehefrau verpflichtet, mit ihrer ganzen Rentenhälfte an diese Kosten beizusteuern. Wenn aber die Ehegatten etwas mehr finanziellen Spielraum haben, so kann die Ehefrau einen angemessenen Teil ihrer Rentenhälfte nach freiem Belieben für persönliche Anliegen verwenden oder auch sparen.

Die im AHV-Alter stehenden Ehegatten werden sich nach diesen Grundsätzen über die Verwendung der beiden Rentenhälften verständigen müssen. Dabei soll man stets beachten, dass der Gesetzgeber der Ehefrau mit dem direkten Bezug ihrer Rentenhälfte die Möglichkeit zur Mitbestimmung über die ehelichen Ausgaben einräumen wollte. Können sich die Ehegatten nicht verständigen, so wird an ihrer Stelle der Richter entscheiden müssen. Solche Fälle scheinen aber selten zu sein. Jedenfalls kennt man beim Bundesamt für Sozialversicherung in Bern keine entsprechenden Gerichtsentscheide. Dr. iur. Hans Georg Lüchinger



Laudinella St. Moritz

Aktivferien 1978

6. bis 12. Juni Engadiner Bergblumentage mit der Malerin Beatrice Guyer

17. bis 24. Juni Atem-, Kreislauf- und Haltungsschulung: Klara und Anna Wolf

15. bis 29. Juli Musische Wochen für Kinder mit Annebeth Meister

19. August bis 2. September — 21. bis 28. Oktober Wanderwochen mit Erich Pöllinger

9. bis 23. September
Freizeit für singfreudige ältere Leute
alt Kantor Bernhard Henking

30. September bis 7. Oktober
Kunsthandwerklicher Kurs mit Brigitte Schüssler

23. bis 30. September — 21. bis 28. Oktober Freizeiten für Senioren

Detailprogramme beim Sekretariat der Laudinella-Kurse 7500 St. Moritz, Telefon 082 / 2 21 31

AHV-Auskunft

Unklare Witwenrente

Meine Schwester (Witwe) ist seit 1965 berufstätig. Nun möchten wir folgende Fragen stellen:

- 1. Sie ist 58jährig, müsste also noch 4 Jahre warten bis zur AHV. Wie hoch wird ihre Rente sein, wenn sie bis 62 arbeitet? Sie leistet heute einen Monatsbeitrag von ca. Franken 50.—, anfänglich betrug er etwa Franken 30.—. Ihr Mann hat von 1948—1956 Beiträge geleistet.
- 2. Wie würde die Rente berechnet, wenn sie nur noch teilweise arbeiten würde?
- 3. Könnte sie die Beiträge in der jetzigen Höhe selbst einzahlen, auch wenn sie nicht mehr, oder nur teilweise arbeiten würde, damit die Rente nicht gekürzt würde?
- 4. Werden die Renten über die ganzen Arbeitsjahre durchschnittlich berechnet, oder gilt der Durchschnitt der letzten 5 Jahre als Grundlage?

- 5. Es ist noch zu sagen, dass meine Schwester eine Witwenrente von Fr. 748.— bezieht.

 L. R. in G.
- 1. Die heutige Witwenrente Ihrer Schwester beträgt, wie Sie uns schreiben, 748 Franken im Monat; sie entspricht einem letzten Erwerbs-Einkommen von ungefähr 30 870 Franken im Jahr.
- 2. In diesem Einkommen ist auch ein allfälliges Einkommen Ihrer Schwester bis zum Tode ihres Ehemannes mitberücksichtigt.
- 3. Die Witwenrente beträgt 80 % der einfachen Altersrente, die der verstorbene Ehemann mit 65 Jahren erhalten hätte. Sobald die Witwe selbst das 62. Altersjahr erreicht hat, erhält sie die gleiche Altersrente wie ihr Mann, nämlich 935 Franken (100 %).
- 4. Die Beiträge, die eine Witwe aus Erwerbstätigkeit bezahlt, werden für ihre eigene Altersrente nicht mehr berücksichtigt.

- 5. Nur wenn sich, ausschliesslich auf Grund des eigenen Einkommens Ihrer Schwester nach der Verwitwung, eine höhere einfache Altersrente ergäbe bei dem von Ihnen erwähnten monatlichen Arbeitnehmer-Beitrag von 30 bis 50 Franken entsprechend einem Monatslohn von 600—1000 Franken ist dies nicht der Fall —, würde ihr diese höhere Rente gewährt.
- 6. Es spielt also keine Rolle, ob Ihre Schwester voll oder teilweise arbeitet; sie schuldet aber die Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen.
- 7. Schweizer im Inland können keine freiwilligen Beiträge entrichten; diese Möglichkeit besteht nur für Auslandschweizer. Da aber nichterwerbstätige Witwen ohnehin von der Beitragspflicht befreit sind, besteht auch keine Gefahr einer Renten-Kürzung.

Karl Ott, alt Direktor der Kant. AHV-Ausgleichskasse Zürich

Bücher für Ihre Gesundheit und Ihr Wohlergehen

Nie mehr krank sein — Das Geheimnis langen Lebens. Von Dr. med. R. Jackson Fr. 24.—

VADEMEKUM DER NATURHEILKUNDE

in Theorie und Praxis. Das Handbuch der Familie, von Dr. med. E. Meyer-Camberg. 175 Seiten

Fr. 6.-

Kleines Praktikum der KRÄUTERHEILKUNDE

mit Farbtafeln, von P. Häusle, 120 Seiten Fr. 6.—

Herz- und Kreislaufkrankheiten

Von Dr. med. K. Suter, Dussnang Fr. 9.—

Auf dem Wege zu sich selbst

52 Wochenmeditationen zur Selbstfindung und Entfaltung der Persönlichkeit.

Von E. Steiger Fr. 14.—

Lehm/Moor/Kohlblatt

Heilkräftige Naturmittel bei Krankheiten und Unfällen.

Von H. R. Locher und H. O. Friedrich Fr. 11.-

Nervöse Kreislaufstörungen

Vegetative Dystonie — Wege zur Besserung und Heilung Fr. 8.—

Gottes Segen in der Natur

Ein Handbuch der Naturheilkunde, von Bruno Vonarburg Fr. 25.—

Coué — Die Selbstmeisterung durch bewusste Autosuggestion. Fr. 9.—

Neue Erkenntnisse in der Naturheilbehandlung Mit Angaben über die berühmten Kuhnebäder, von Dr. med. A. Rosendorff, Wien Fr. 21.50

Stoffwechselleiden — Rheuma, Arthritis, Fettsucht, Magersucht, Zuckerkrankheit, von P. Häusle

Fr. 6.—

Gesundheit durch bessere Ernährung

800 Rezepte, 250 Menüs, von A. Hüni / P. Häusle

Das Glück der besten Jahre — Die Kunst, bewusst, gesund und glücklich älter zu werden. Von Ernst Steiger Fr. 12.50

Die Macht Ihres Unterbewusstseins.

Von Dr. J. Murphy

Fr. 27.—

Mach's nach! — Ein Fitnessprogramm,

von Edi Polz. 365×5 Minuten Gymnastik für jedermann. Fr. 8.—

und viele weitere Bücher!

Zu beziehen bei

Buchhandlung Volksgesundheit

Abt. P, Splügenstrasse 3, 8027 Zürich Telefon 01 / 202 34 33

Bücherverzeichnis und Probenummern der Zeitschrift «Volksgesundheit» gratis erhältlich!